



# Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

Begründet von

Prof. Dr. Dr. Carl Joseph Hering †

Dr. Hubert Lentz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Manfred Baldus  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht Köln a. D.

Prof. Dr. Stefan Muckel  
Universitätsprofessor  
an der Universität zu Köln

in Verbindung mit dem

Institut für Kirchenrecht  
und rheinische Kirchenrechtsgeschichte  
der Universität zu Köln

De Gruyter

# Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

52. Band  
1. 7. – 31. 12. 2008

De Gruyter

ISBN 978-3-11-028738-7

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH und Co. KG, Göttingen

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Vorwort und Benutzungshinweise

Die Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ (KirchE) veröffentlicht Judikatur deutscher staatlicher Gerichte, des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu weiteren Problemkreisen, die durch religionsrechtliche Bezüge gekennzeichnet sind. Aus der Judikatur des EGMR und des EuGH werden vornehmlich solche Entscheidungen ausgewählt, die aus Verfahren in Deutschland hervorgegangen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel in einer Amtssprache, die der Gerichtshof für die amtliche Ausgabe der jeweiligen Entscheidung verwendet hat. Eine von der deutschen Praxis abweichende Form der Entscheidungen und der Abkürzungen bleibt gewahrt. Einschlägige Entscheidungen des EGMR und EuGH aus der Zeit von 1965 bis 2001 sind in einem Sonderband 42 KirchE-EU (2007) dokumentiert.

In Fußnote 1 finden sich Angaben zu den Leitsätzen und weiteren Quellen in amtlichen Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften, ggf. auch Hinweise auf Parallelverfahren.

Soweit ein Verfahren mit der hier abgedruckten Entscheidung nicht zum Abschluss gelangt ist, wird über den Ausgang von Rechtsmittelverfahren etc. berichtet. Etwaige weitere Entscheidungen aus dem Rechtsmittelzug werden, soweit sie wesentliche Ausführungen zu religionsrechtlichen Fragen etc. enthalten, in späteren Bänden von KirchE abgedruckt. Die Kennzeichnung einer Entscheidung als nicht veröffentlicht (n.v.) bezieht sich nur auf Entscheidungssammlungen und Zeitschriften; eine Zugriffsmöglichkeit in Datenbanken (z.B. *juris*) wird nicht nachgewiesen.

Entscheidungen zum Sonn- und Feiertagsrecht werden in der Regel nur mit einem Urteil etc. im Volltext dokumentiert; dort sind in Fußnote 1 evtl. weitere einschlägige Entscheidungen aus dem Veröffentlichungszeitraum nachgewiesen. Entscheidungen, die Beschäftigungsverhältnisse mit kirchlichen Anstellungsträgern betreffen, werden nur dokumentiert, soweit religionsrechtliche Fragen relevant sind.

Entscheidungen zum Asylrecht, die auf religionspolitische Verhältnisse in den Herkunftsländern der Asylbewerber Bezug nehmen, werden in KirchE nicht mehr aufgenommen, da der Praxis anderweitige Zugänge offenstehen.

Die Herausgeber haben die Sammlung als Judikatur-Archiv konzipiert. Für die Aufnahme einer Entscheidung ist maßgebend, ob der Verfahrensgegenstand und die religionsrechtlichen Erwägungen für Wissenschaft und Praxis von Interesse sind. Deshalb wurden zum Teil auch instanzgerichtliche Entscheidungen berücksichtigt, die im weiteren Verlauf des Verfahrens keinen Bestand hatten. Angesichts dieses breiten

Themenkatalogs kann eine Vollständigkeit dieser Sammlung nur angestrebt werden, wenn man eine gewisse zeitliche Distanz in Kauf nimmt.

Soweit die als amtlich gekennzeichneten Leitsätze der Gerichte verwendet wurden, ist dies vermerkt. Im Übrigen wurden die Leitsätze möglichst am religionsrechtlich relevanten Inhalt der Entscheidung orientiert. Dasselbe gilt für die Fassung des Sachverhalts und der Prozessgeschichte und eine eventuelle Kürzung der Entscheidungsgründe. Der z.T. unterschiedliche Zitier- und Abkürzungsmodus ist nur angeglichen, wo Verwechslungen in Betracht kommen. Eine in der amtlichen Fassung oder bei *juris* benutzte Randbezifferung ist, soweit sie sich nicht ausschließlich auf Belegstellen innerhalb des Fließtextes bezieht, in den Entscheidungsgründen (kursiv und in eckigen Klammern) berücksichtigt. Das Abkürzungsverzeichnis wurde im Wesentlichen auf Zeitschriften beschränkt. Zur Auflösung von weiteren juristischen Abkürzungen wird auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008, verwiesen. Soweit in den Urteilen etc. auf andere Entscheidungen, die auch in KirchE abgedruckt sind, Bezug genommen wird, ist die Fundstelle durch einen Quellenzusatz nachgewiesen.

Über die in den Bänden 1-25 erschienene Judikatur informiert zusätzlich ein im Jahr 1993 erschienener Registerband.

Zugänge zur Judikatur kirchlicher Gerichte, die in dieser Sammlung schon aus Raumgründen nicht berücksichtigt werden kann, eröffnen die Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD (jeweils Beilage zu Heft 4 eines Jahrganges) und die kirchenrechtlichen Fachzeitschriften, insbesondere das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, „Kirche und Recht“ und die „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“. Im Bereich der Katholischen Kirche ist die Spruchpraxis arbeitsrechtlicher Schiedsstellen und Arbeitsgerichte, d.h. der Kirchlichen Arbeitsgerichte Erster Instanz, des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs und des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur (*Tribunal Delegatum et a Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali Constitutum*), u.a. aus der Zeitschrift „Die Mitarbeitervertretung“ und über die Homepage der Deutschen Bischofskonferenz, Untergruppe *Initiativen*, zu erschließen.

Seit seiner Gründung (1963) erscheint das Werk in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln und wird dort auch redaktionell betreut. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schulden die Herausgeber für ihren Einsatz herzlichen Dank.

Den Benutzern der Sammlung sei versichert, dass die Herausgeber auch weiterhin Hinweise auf bisher unveröffentlichte Entscheidungen sehr zu schätzen wissen.

## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Gebührenpflichtigkeit des Verfahrens zur Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung in Nordrhein-Westfalen. BVerfG, Beschluss vom 2.7.2008 (1 BvR 3006/07) .....	1
2	Kündigung wegen Kirchenaustritts. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2.7.2008 (7 Sa 250/08) .....	12
3	Platzverweis am Katholikentag. VG Saarland, Urteil vom 7.7.2008 (6 K 863/07) .....	19
4	Vorstandswahl in einer israelitischen Kultusgemeinde. VG München, Beschluss vom 10.7.2008 (M 22 E 08.3289) .....	22
5	Körperschaftsstatus einer neugegründeten jüdischen Kultusgemeinde. VG Potsdam, Urteil vom 14.7.2008 (12 K 2660/04) .....	25
6	Förderung der jüdischen Kultusgemeinden in Brandenburg. VG Potsdam, Urteil vom 14.7.2008 (12 K 2019/06) .....	31
7	Darlegungslast bei Geltendmachung der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Kirchensteuererhebung. BFH, Beschluss vom 15.7.2008 (I B 202/07) .....	42
8	Kündigung einer Lehrerin wegen Tragens eines sog. islamischen Kopftuchs. ArbG Wuppertal, Urteil vom 22.7.2008 (4 Ca 1077/08) ..	44
9	Anerkennung einer Religionsgemeinschaft. EGMR, Urteil vom 31.7.2008 (No.40825/98 -Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a. ./ Österreich-) .....	57
10	Ermäßigter Steuersatz für Sakralkunst. FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 7.8.2008 (14 K 18/05) .....	87
11	Teilnahme einer islamischen Schülerin an Klassenfahrt. VG Minden, Beschluss vom 11.8.2008 (2 K 1827/08) .....	93
12	Außerordentliche Kündigung wegen Selbstbeurlaubung zur Teilnahme an einer Pilgerreise nach Mekka. ArbG Köln, Urteil vom 12.8.2008 (17 Ca 51/08) .....	95
13	Kreuz im Klassenraum. VG Augsburg, Urteil vom 14.8.2008 (Au 2 K 07.347) .....	98
14	Umgestaltung des kirchlichen Gesamtversorgungssystems in ein Punktemodell, Inhaltskontrolle. BAG, Urteil vom 19.8.2008 (3 AZR 383/06) .....	107

15	Nichtanrechnung von Verlustvorträgen bei Bemessung der Kirchensteuer. BVerwG, Urteil vom 20.8.2008 (9 C 9/07) .....	117
16	Kirchensteuer als Sonderausgabe. BFH Urteil vom 2.9.2008 (X R 46/07) .....	125
17	Passivlegitimation f. Unterlassungsbegehren wegen Äußerungen eines Religionslehrers an öff. Schule. BayVGh, Beschluss vom 5.9.2008 (7 CE 08.2158) .....	130
18	Rechtsschutz gegen kirchliche Arbeitsrechtsregelungen. ArbG Herne, Urteil vom 23.9.2008 (3 Ca 1900/08) .....	137
19	Rechtsschutz gegen Versetzung eines Gemeindepfarrers. EGMR, Urteil vom 23.9.2008 (No. 48907/99 - Ahtinen ./, Finnland-) .....	146
20	Rechtsweg u. Verhältnismäßigkeit bei Verhängung eines Hausverbots an kirchl. Hochschule. VG München, Urteil vom 13.10.2008 (M 3 K 08.30) .....	157
21	Zulassung zum Studium an kirchl. Hochschule. VG München, Urteil vom 13.10.2008 (M 3 K 08.31) .....	161
22	Verbot des Tragens einer Baskenmütze statt eines Kopftuches im Unterricht. VG Köln, Urteil vom 22.10.2008 (3 K 2630/07) .....	166
23	Wissenschaftsfreiheit d. Theologieprofessors und Selbstbestimmungsrecht der Kirche. BVerfG, Beschluss vom 28.10.2008 (1 BvR 462/06) .....	173
24	Thüna-Altar der Kirche St. Gertrudis in Graba. VG Gera, Urteil vom 30.10.2008 (5 K 739/06) .....	186
25	Anspruch auf die Brautgabe islamischen Rechts nach Auflösung der Ehe. OLG Stuttgart, Beschluss vom 3.11.2008 (17 UF 155/08) .....	195
26	Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaft als überregionaler Akt. LG Heidelberg, Beschluss vom 3.11.2008 (6 T 56/08a) .....	197
27	Ehegattennachzug auf der Grundlage einer sog. Imamehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5.11.2008 (11 N 25.08) .....	201
28	Werbungskosten eines Priesters. BFH, Beschluss vom 5.11.2008 (VI B 73/08) .....	204
29	Warnung vor sog. Jugendsekten. EGMR, Urteil vom 6.11.2008 (No. 58911/00 -Leela Förderkreis e.V.u.a. ./, Deutschland-) .....	208
30	Zwangswise Durchsetzung der Schulbesuchspflicht gegenüber Eltern. BayVGh, Beschluss vom 11.11.2008 (7 CS 08.1237) .....	226



31	Anwendung kirchlichen Rechts (über Freizeitausgleich f. Mitarbeitervertreter) durch staatliche Gerichte. BAG, Urteil vom 11.11.2008 (1 AZR 646/07) .....	232
32	Glaubwürdigkeit eines kirchl. Arbeitgebers. LAG Thüringen, Urteil vom 11.11.2008 (7 Sa 4/08) .....	237
33	Kirchl. Vermögensaufsicht u. Ersatzvornahme. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 12.11.2008 (7 O 7937/07) .....	246
34	Sikh mit Turban auf Führerscheinphoto. EGMR, Entscheidung vom 13.11.2008 (No. 24479/07 -Shingara Mann Singh ./ Frankreich-) ....	257
35	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Scientology-Vereins. VG Ansbach, Urteil vom 13.11.2008 (AN 16 K 06.03463) .....	262
36	Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen. LAG München, Urteil vom 13.11.2008 (2 Sa 699/08) .....	273
37	Kündigung einer Kindergärtnerin in Elternzeit wegen Kirchenaustritts. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.11.2008 (12 A 2553/07) .....	279
38	Verrechnung von erstatteter Kirchensteuer mit gezahlter Kirchensteuer. BFH, Urteil vom 26. 11.2008 (X R 24/08) .....	284
39	Steuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen kirchl. Trägern. BFH, Urteil vom 27.11.2008 (V R 8/07) .....	290
40	Rechtsschutz gegen Maßnahmen im kirchl. Dienstrecht. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.11.2008 (2 A 10495/08) .....	298
41	Schulverweis wegen Tragens eines sog. islamischen Kopftuchs im Turnunterricht. EGMR, Urteil vom 4.12.2008 (No. 27058/05 - Dogru ./ Frankreich-) .....	305
42	Satzungsänderung eines kirchl. Vereins. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5.12.2008 (I-3 Wx 84/08) .....	324
43	Ausnahmegenehmigung für Schächten. BayVGh, Beschluss vom 5.12.2008 (9 CE 08) .....	332
44	Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand u. Festsetzung eines Ruhegehalts, Rechtsschutz. BVerfG, Beschluss vom 9.12.2008 (2 BvR 717/08) .....	337
45	Grabgestaltung auf kirchlichem Friedhof; VG Göttingen, Urteil vom 10.12.2008 (1 A 199/07) .....	344
46	Arbeitsvertragliche Verweisklausel, AGB-Kontrolle. BAG, Urteil vom 10.12.2008 (4 AZR 801/07) .....	350

47	Fristlose Kündigung wegen grober Beleidigung. LAG Düsseldorf, Urteil vom 10.12.2008 (12 Sa 1190/08) .....	371
48	Erlöschen vertraglich vereinbarter gemeindlicher Kirchenbaulasten nach Beitritt der DDR. BVerwG, Urteil vom 11.12.2008 (7 C 1/08) ..	377
49	Gebührenfreiheit für Verband d. Diakonischen Werks. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.12.2008 (2 S 1425/08) .....	392
50	Vorläufiger Rechtsschutz bei Besetzung eines sog. Konkordatslehrstuhls. VG Ansbach, Beschluss vom 11.12.2008 (AN 2 E 08.00885) ..	398
51	Kopftuchverbot für Lehrerin im öffentl. Schuldienst. BVerwG, Beschluss vom 16.12.2008 (2 B 46/08) .....	409
52	Rücknahme einer Betriebserlaubnis f. Kindertagesstätte wegen Gefährdung des Kindeswohls. BayVGH, Beschluss vom 17.12.2008 (12 CS 08.1417) .....	415
53	Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht. VG Augsburg, Beschluss vom 17.12.2008 (Au 3 E 08.1613) .....	434

## Abkürzungsverzeichnis

AE	Arbeitsrechtliche Entscheidungen
AfP	Archiv für Presserecht
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbuR	Arbeit und Recht
ArztR	Arztrecht
AS RP-SL	Amtliche Sammlung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte von Rheinland-Pfalz und Saarland
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlungen der Schulvorschriften NRW
BauR	Baurecht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/PR	BFH-Richter kommentieren für die Praxis
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivil- sachen
BRS	Baurechtssammlung
BStBl.	Bundessteuerblatt
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWGZ	Die Gemeinde
CEDH/ECHR	European Court of Human Rights. Reports of judgments and decisions (ab 1999)
CIPR	CIPReport (Newsletter des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz)
DB	Der Betrieb
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖD	Der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung

DR	Europäische Kommission für Menschenrechte, Decisions and Reports (ab 1975)
DSB	Datenschutzberater
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVBl..	Deutsches Verwaltungsblatt
EBE	Eildienst: Bundesgerichtliche Entscheidungen
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg
EuGHE	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Sammlung der Entscheidungen
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzA-SD	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht. Schnelldienst
EzBAT	Entscheidungssammlung zum Bundesangestellten-Tarif und den ergänzenden Tarifverträgen
EzTöD	Entscheidungssammlung zum Tarifrecht im öffentlichen Dienst
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht
FamRBint	Familien-Rechts-Berater international
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FR	Finanz-Rundschau Ertragssteuerrecht
FuR	Familie und Recht
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt
GewArch	Gewerbearchiv
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht / Rechtsprechungsreport
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. v. Joseph Listl und Dietrich Pirson. 2. Aufl. Bde 1 u. 2. Berlin 1994-1995
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HGZ	Hessische Städte- und Gemeindezeitung
IBR	Immobilien- und Baurecht
Info BRS	Informationsdienst öffentliche Baurechtssammlung
Info M	Mietrecht und Immobilien
IÖD	Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht

IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmt	Das Jugendamt
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz
JZ	Juristenzeitung
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
KommJur	Kommunaljurist
Kommunal-Praxis BY	Zeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht Ausgabe Bayern
KuR	Kirche und Recht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hes- sen, Rheinland-Pfalz, Saarland
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LS	Leitsatz
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift- Rechtsprechungsreport
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht
n.v.	nicht veröffentlicht in Entscheidungssammlungen und Zeitschriften
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht- Rechtsprechungsreport
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLGR (mit Ortszusatz)	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte

OK	Ordenskorrespondenz
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und für das Land Niedersachsen in Lüneburg
PersR	Der Personalrat
PersV	Die Personalvertretung
PfR	PflegeRecht
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
RDG	Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rpflieger	Der Deutsche Rechtspfleger
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiA	Das Recht im Amt
RJD	Reports of Judgements and Decisions
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
Schütz BeamtR	Schütz Beamtenrecht des Bundes und der Länder
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StE	Steuer-Eildienst
StraFo	Strafverteidiger Forum
StRR	StrafRechtsReport
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter
UA	Urteilsausfertigung
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung
UR	Umsatzsteuer-Rundschau
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrssteuer-Recht
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UStB	Der Umsatz-Steuer-Berater
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VGHE	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs
VR	Verwaltungsrundschau
WissR	Wissenschaftsrecht
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (bis 1996 Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht)
WM	Wertpapiermitteilungen
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
ZMV	Die Mitarbeitervertretung
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZSteu	Zeitschrift für Steuern und Recht
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVI	Zeitschrift für Verbraucherinsolvenzrecht





## 1

**Das Verfahren zur Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung und seine Gebührenpflichtigkeit nach nordrhein-westfälischem Landesrecht sind verfassungskonform.**

Art./§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, Art. 4, 20 Abs. 3 GG,  
1, 3, 5, 6 NRW.KiAustrG  
BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2008 - 1 BvR 3006/07<sup>1</sup> -

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage der Verfassungsmäßigkeit des gebührenpflichtigen Verfahrens zur Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung vor dem Amtsgericht im Land Nordrhein-Westfalen.

In Nordrhein-Westfalen ist der „Austritt aus einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für den staatlichen Bereich“ bei dem Amtsgericht zu erklären, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bis zu einer Gesetzesänderung im Jahre 2006 war der Austritt kostenfrei (vgl. § 6 der vormaligen Fassung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts - Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG vom 26.5.1981, GVBl. 1981 S. 260).

Mit Änderungsgesetz vom 13.6.2006 (GVBl. 2006 S. 291) wurde eine Gebührenpflicht in Höhe von 30,- € eingeführt. Nunmehr lautet § 6 KiAustrG:

*„Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Kosten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) erhoben.“*

Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz enthält folgenden Tatbestand:

*„Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts: 30,- €. Anmerkung: Die Gebühr ist vorauszuzahlen. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.“*

---

<sup>1</sup> BFH/NV 2008, Beilage 4, 303; BVerfGK 14, 60; DVBl 2008, 1184; EuGRZ 2008, 552; HFR 2008, 1068; JuS 2009, 67 (LS), KuR 2008, 276 (LS); NJW 2008, 2978; Städte- und Gemeinderat 2008, Nr 10, 33; ZAP EN-Nr 604/2008 (LS); ZevKR 53 (2008), 462.

Der im Jahre 1979 geborene Beschwerdeführer war Mitglied der römisch-katholischen Kirche. Am 18.7.2007 erklärte er vor der Geschäftsstelle des Amtsgerichts seinen Austritt. Der Rechtspfleger erteilte eine formularmäßige Bescheinigung, dass die Austrittserklärung mit Ablauf des 18.7.2007 wirksam geworden sei. Handschriftlich bestätigte er zudem auf dem Formular, dass der Beschwerdeführer für den Kirchenaustritt eine Gebühr von 30,- € entrichtet habe.

Der Beschwerdeführer legte gegen die Erhebung der Gebühr für seinen Kirchenaustritt Erinnerung ein. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Gebühr für den Kirchenaustritt sei verfassungswidrig und nichtig. Er sei in seinem Grundrecht auf negative Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) verletzt.

Das Amtsgericht wies die Erinnerung des Beschwerdeführers im Beschlusswege zurück, ohne die Beschwerde zuzulassen. Der Ansatz der Gebühr in Höhe von 30,- € entspreche geltendem Recht. Soweit der Beschwerdeführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erhebung dieser Gebühr zum Ausdruck bringe, seien diese im Erinnerungsverfahren unbeachtlich. Es sei allein zu prüfen, ob die bestehenden Kostenvorschriften zutreffend angewendet worden seien.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts über seine Erinnerung sowie mittelbar gegen die Regelung des Verfahrens über den Austritt aus einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und dessen Gebührenpflichtigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen. Er rügt eine Verletzung der Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG.

Zum Schutzbereich der Religionsfreiheit zähle das Recht, jederzeit aus jeder Religionsgemeinschaft auszutreten. Die Ausübung dieses Rechts dürfe weder durch Kosten noch durch Formalien erschwert werden. Das Kirchenaustrittsgesetz missachte dies und sei deshalb verfassungswidrig.

Das Kirchenaustrittsgesetz verstoße ferner gegen den Gleichheitssatz, indem es ohne rechtfertigenden Grund Gleiches ungleich behandle. Es gebe keinen Grund, den „Austritt“ aus öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen strenger auszugestalten als den Austritt aus privatrechtlich organisierten Kirchen oder aus anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eine Ungleichbehandlung folge auch aus dem Vergleich mit dem Eintritt in eine Kirche. Da ein solcher weitgehend formlos erfolge und dafür auch keine Gebühr erhoben werde, sei nicht einzusehen, weshalb für den Austritt erheblich strengere Gesichtspunkte gelten sollten und hierfür eine Gebühr erhoben werde.

Die Ausgestaltung des Verfahrens sei auch rechtsstaatswidrig, weil es den vorgegebenen Weg eines „Kirchenaustritts“ rechtlich überhaupt nicht gebe. Das Gesetz nenne sich in der amtlichen Überschrift „Kirchenaustrittsgesetz“, spreche an zahllosen Stellen vom „Austritt“ und verlange insbesondere vom „Austretenden“ die ausdrückliche Erklärung,

aus der Kirche „auszutreten“. Dem entspreche auch der Wortlaut der darüber aufgenommenen Urkunde. Dennoch stellten die §§ 1 und 4 KiAustrG klar, dass es nur um die Beseitigung der staatlichen Folgen der Kirchenmitgliedschaft gehe. Eine Erklärung, die nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirche führen könne und solle, dürfe nicht als „Austritt“ bezeichnet werden.

Die Höhe der Gebühr von 30,- € stehe zudem außer Verhältnis zu dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Andere Verwaltungshandlungen mit höherem Verwaltungsaufwand seien gebührenfrei oder jedenfalls erheblich kostengünstiger.

Schließlich sei die Gewährleistung der Religionsfreiheit in Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verletzt. Art. 9 Abs. 2 EMRK lege fest, dass nur solche Einschränkungen zulässig seien, die in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit, zum Schutze der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig seien. Gemessen daran könne das Kirchenaustrittsgesetz nicht bestehen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

#### *Aus den Gründen:*

[16] Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG; vgl. BVerfGE 90, 22 [24 ff.]).

[17] Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. Dies ergibt sich, ohne dass sich noch nicht entschiedene Fragen von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung stellen.

[18] Die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichts ist im Ergebnis von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden.

[19] 1. Die von dem Amtsgericht angewandten Vorschriften des nordrhein-westfälischen Kirchenaustrittsgesetzes und des dort geltenden Justizverwaltungskostengesetzes sind mit Art. 4 Abs. 1 GG vereinbar.

[20] a) Die Grundsätze für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine staatliche Regelung des Kirchenaustritts sind zum einen in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8.2.1977 niedergelegt (BVerfGE 44, 37 [49 f.], KirchE 16, 41): Danach gewährleistet Art. 4 Abs. 1 GG mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit einen von staatlicher Einflussnahme freien Rechtsraum, in dem jeder sich eine Lebens-

form geben kann, die seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugung entspricht (vgl. BVerfGE 12, 1 [3], KirchE 5, 256). Jeder darf danach über sein Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Kirche, die durch dieses Bekenntnis bestimmt ist, selbst und frei von staatlichem Zwang entscheiden (vgl. BVerfGE 30, 415 [423], KirchE 12, 101). Das schließt die Freiheit ein, sich jederzeit von der kirchlichen Mitgliedschaft mit Wirkung für das staatliche Recht durch Austritt zurückzuziehen.

[21] In einer früheren Entscheidung vom 31.3.1971 hat das Bundesverfassungsgericht zudem bereits klargestellt, dass die Wirksamkeit eines Kirchenaustritts mit Wirkung für das staatliche Recht an ein förmliches Verfahren gebunden werden kann (vgl. BVerfGE 30, 415 [426], KirchE 12, 101): Das Verlangen nach einer förmlichen Austrittserklärung rechtfertigt sich demnach durch das Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfbaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirkt. Dem trägt auch Art. 136 Abs. 3 Satz 2 WRV Rechnung, der die bereits von Art. 4 GG umfasste und in Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV besonders hervorgehobene Freiheit, die religiöse Überzeugung zu verschweigen, unter anderem zugunsten eines Fragerechts der staatlichen Behörden insoweit einschränkt, als von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft Rechte und Pflichten abhängen.

[22] b) Auf der Grundlage dieser Entscheidungen halten die nordrhein-westfälischen Regelungen der §§ 1, 3 bis 6 KiAustrG iVm Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand.

[23] aa) Das formalisierte Verfahren zur Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts sowie die Auferlegung einer - im Voraus zu entrichtenden - Gebühr in Höhe von 30,- € für das Verfahren greifen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein. Denn Art. 4 Abs. 1 GG schließt die Freiheit ein, sich jederzeit von der kirchlichen Mitgliedschaft mit Wirkung für das staatliche Recht durch Austritt zurückzuziehen (vgl. BVerfGE 44, 37 [53], KirchE 16, 41). Nach den Regelungen im Lande Nordrhein-Westfalen ist dies nur möglich, wenn das formalisierte Verfahren zur Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. Dieses Verfahren ist gesetzlich mit der Gebührenpflicht verknüpft.

[24] bb) Das im Kirchenaustrittsgesetz vorgesehene Verfahren zur Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts vor dem Amtsgericht und die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30,- € ist aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

[25] (1) Mit dem Verfahren, das der Gesetzgeber für den Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts vorsieht und das den Gebührentatbestand des Justizverwaltungskostengesetzes auslöst, wird ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck verfolgt.

[26] Das Verlangen nach einer förmlichen Austrittserklärung im Rahmen des im Kirchenaustrittsgesetz normierten Verfahrens rechtfertigt sich durch das verfassungsrechtlich geschützte Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirkt (vgl. BVerfGE 30, 415 [426], KirchE 12, 101). Im Sinne dieses rechtfertigenden Zwecks ging auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in ihrer Begründung des Gesetzentwurfs zum Kirchenaustrittsgesetz im Jahre 1981 davon aus, dass alle vorgesehenen Formalisierungen der Rechtsklarheit dienen und in diesem Umfang notwendig seien (vgl. LTDRs 9/461, zu § 3, S. 7; vgl. ferner OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.5.1998 - 25 A 871/95 - KirchE 36, 212; OLG Köln, Beschluss vom 18.9.2002 - 16 Wx 165/02, 166/02 - KirchE 41, 87). Insbesondere dient das Verfahren dem in der Verfassung wurzelnden und damit legitimen Ziel der Sicherstellung einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuer, das seinerseits eine zuverlässige Erfassung der Austrittserklärung und des Austrittszeitpunkts voraussetzt. Insoweit zieht Art. 137 Abs. 6 WRV iVm Art. 140 GG, der den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts das Recht der Steuererhebung gewährleistet, der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit Grenzen (vgl. BVerfGE 44, 37 [55], KirchE 16, 41). Die in Art. 137 Abs. 6 WRV iVm Art. 140 GG gewährleistete Mitwirkung des Staates bei der Erhebung der Kirchensteuern bezieht sich darauf, dass der Staat den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts das Besteuerungsrecht verleiht, dass er die Erhebung gesetzlich regelt („nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen“), sich in dem durch diese Regelungen bestimmten Umfang an deren Vollzug beteiligt und dabei auch den Verwaltungszwang zur Verfügung stellt (vgl. BVerfGE 44, 37 [57] mwN, KirchE 16, 41). Bei der Kirchensteuererhebung handelt es sich nicht nur um ein Recht der Kirche, sondern um eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche (vgl. BVerfGE 19, 206 [217], KirchE 7, 338; 73, 388 [399], KirchE 24, 267). Die verfassungsmäßige Verpflichtung des Staates begründet zugleich die Pflicht, in Rechtsetzung und Vollzug die Möglichkeit geordneter Verwaltung der Kirchensteuern sicherzustellen; denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Gewährleistung des Art. 137 Abs. 6 WRV ihre Wirkung entfalten. Soweit diese verfassungsrechtliche Verpflichtung es erfordert, kann dies insofern zu einer Einschränkung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit führen, freilich nur unter der Voraussetzung, dass die Beschränkung und ihre Auswirkungen auf den Vollzug der Besteuerung in angemessenem Verhältnis zueinander stehen (vgl. BVerfGE 44, 37 [57], KirchE 16, 41).

[27] (2) Das in den §§ 1, 3 und 5 KiAustrG geregelte, formalisierte Verfahren ist zur Erreichung des Zwecks der Gewährleistung eines eindeutigen und nachprüfbaren Tatbestandes als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirkt, insbesondere zur Sicherstellung einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuer, auch geeignet, erforderlich und angemessen, insbesondere dem Beschwerdeführer zumutbar.

[28] (aa) Das in §§ 1, 3 und 5 KiAustrG verankerte staatliche Verfahren der förmlichen Behandlung von Kirchenaustritten ist geeignet, das Ziel einer eindeutigen Erfassung von Austrittswünschen mit Wirkung für den staatlichen Bereich sowie das Ziel einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuer zu fördern. Fielen die normierten Verfahrensschritte ersatzlos weg, wäre eine rechtssichere Abwicklung von Kirchenaustritten nicht oder nur in geringerem Maße gewährleistet als das gegenwärtig der Fall ist.

[29] (bb) Der Gesetzgeber durfte das vorgesehene Verfahren auch für erforderlich halten.

[30] Eine formlose oder in der Form vereinfachte, gegenüber der Kirche oder gegenüber einer staatlichen Stelle abzugebende Austrittserklärung nach Art der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses wäre nicht in gleicher Weise geeignet wie das hier vorgesehene Verwaltungsverfahren, um die staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft verlässlich zu beenden. Die Abgabe der persönlichen Erklärung zur Niederschrift bei dem zuständigen Amtsgericht oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form stellt in erhöhtem Maße sicher, dass Unklarheiten über die Authentizität, die Ernsthaftigkeit und auch den genauen Zeitpunkt der Austrittserklärung vermieden werden.

[31] Die Erforderlichkeit der mittelbar angegriffenen Vorschriften kann der Beschwerdeführer auch nicht erfolgreich mit der Erwägung in Abrede stellen, es bedürfe keines Verfahrens, in dem eine Person ausdrücklich ihren „Austritt“ aus der Kirche erklären müsse, wenn sie lediglich die staatlichen Wirkungen ihrer Kirchenmitgliedschaft beenden wolle. Zum einen wäre der Aufwand bei einem Verfahren zur Beendigung der staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft ohne einen damit verbundenen „Austritt“ nicht geringer als bei dem normierten Verfahren, das die abzugebende Erklärung als „Austritt“ bezeichnet. Des Weiteren stellt § 1 KiAustrG klar, dass sich die Erklärung nur auf die Wirkungen der Mitgliedschaft im staatlichen Bereich bezieht.

[32] (cc) Die Pflicht, zur Beendigung der staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft ein gebührenpflichtiges Austrittsverfahren der vorgesehenen Art zu absolvieren, ist auch im Blick auf das Gewicht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nicht unangemessen und dem Betroffenen auch zumutbar. Der Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG gebietet es nicht, Belange der geordneten Verwaltung der Kirchensteuer völlig zurückzustellen. Vielmehr ist ein gerechter

Ausgleich zwischen den insoweit ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Verwaltungsbelangen (Art. 137 Abs. 6 WRV iVm Art. 140 GG) und dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG herzustellen. Das ist hier geschehen.

[33] Die von der Durchführung des Verfahrens selbst ausgehende Belastung des Betroffenen, insbesondere der Zeitaufwand und das Sich-Erklären in Glaubensangelegenheiten gegenüber einer staatlichen Stelle, erweist sich nicht als unangemessen. Mit der Möglichkeit, die Austrittserklärung alternativ zum persönlichen Erscheinen beim Amtsgericht schriftlich in öffentlich beglaubigter Form (§ 3 Abs. 1 und 5 KiAustrG, vgl. § 129 BGB) einzureichen, ist zudem ein Weg eröffnet, der für den Betroffenen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht die mit dem Verfahren für ihn verbundenen faktischen Belastungen verringern kann, aber auch etwaigen psychischen Hemmungen Austrittswilliger eher Rechnung tragen kann. Indem die Erklärung nicht gegenüber der Religionsgemeinschaft selbst abzugeben ist, wird auch jede den Austrittswilligen möglicherweise belastende Beeinflussungsmöglichkeit aus diesem Raum von vornherein ausgeschlossen.

[34] Die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen wäre erst überschritten, wenn das Verfahren besonders kostenaufwändig wäre und der Austrittswillige solche hohen Kosten über die Auferlegung einer Gebühr tragen müsste. Dies ist hier indessen nicht der Fall. Das gesetzlich vorgesehene Austrittsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen verursacht Kosten, die den Austrittswilligen regelmäßig nur gering belasten. Nach der von der Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf gegebenen Begründung, die sich auf eine Prüfung des Landesrechnungshofs bezieht und an deren Richtigkeit insoweit zu zweifeln kein Anlass besteht, entsteht für jeden Fall der Bearbeitung eines Kirchenaustritts ein Aufwand von „mindestens“ 15 Minuten Personaleinsatz zuzüglich Material und sonstigen Sachkosten (vgl. LT-Drs. 14/1518, S. 1 und S. 5). Die Belastung eines Austrittswilligen mit den Kosten für ein solches Verfahren ist angesichts der widerstreitenden Belange der geordneten Verwaltung der Kirchensteuer (Art. 137 Abs. 6 WRV iVm Art. 140 GG) einerseits und der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) andererseits dem Grunde nach zumutbar (so auch Mikat, Grundfragen des staatlichen Kirchenaustrittsrechts, in: Festschrift für Hermann Nottarp, 1961, S. 197 [222]; ders., in: Listl, Religionsrechtliche Schriften, 1. Hbb, 1974, S. 483 [510]; von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, § 19 II., S. 153, Fn. 21; a.A. Engelhardt, Der Austritt aus der Kirche, 1972, S. 82 f.).

[35] Schließlich ist hier nicht zu entscheiden, ob das vorliegend zu beurteilende Verfahren gerade im Blick auf seine Gebührenpflichtigkeit in einem besonders gelagerten Einzelfall auch dann als verfassungsrechtlich noch angemessen und zumutbar zu erachten wäre, wenn der Betroffene gänzlich ohne eigenen oder ihm zurechenbaren Willensakt Mitglied einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung im staatlichen Bereich

geworden wäre. Die staatliche Anerkennung der Begründung der Mitgliedschaft in einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts ohne einen freiwilligen, zurechenbaren Akt dürfte jedenfalls mit Art. 4 Abs. 1 GG unvereinbar sein (vgl. BVerfGE 30, 415 [423 und 425], KirchE 12, 101; siehe auch BVerfGE 19, 206 [217], KirchE 7, 338; BFH, Urteil vom 24.3.1999 - I R 124/97 - BFHE 188, 245, KirchE 37, 63; Classen, Religionsrecht, 2006, Rn 339 f. und 346; von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, § 19 III. 2., S. 156 f. mwN; a.A. BVerwG, Urteil vom 9.7.1965 - VII C 16.62 - BVerwG 21, 330 [332 ff.], KirchE 7, 218). Der Gesetzgeber durfte indessen bei typisierender, generalisierender Betrachtung davon ausgehen, dass der Austrittswillige regelmäßig durch einen eigenen Willensakt oder einen solchen seiner Sorgeberechtigten Mitglied einer Kirche, einer sonstigen Religions- oder einer Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts geworden ist. Bei den großen christlichen Kirchen ist das die Taufe. Dabei handelt es sich um eine eindeutige und vom Kirchenmitglied selbst oder seinen Sorgeberechtigten zu bewirkende Handlung (vgl. dazu BVerfGE 30, 415 [424], KirchE 12, 101; BayVfGH, Entscheidung vom 22.11.2000 - Vf. 3-VII-99 - KirchE 38, 467; Classen, Religionsrecht, 2006, Rn 345; von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, § 19 III. 1., S. 156; vgl. allerdings für den Fall einer ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten durchgeführten „Nottaufe“: Zapp, KuR 2007, S. 66 [85 f.]). Diesen Willensakt, namentlich die Taufe muss sich der Austrittswillige zurechnen lassen. Danach kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht mehr darauf an, ob und inwieweit er sonst - etwa durch Angaben über seine Bekenntniszugehörigkeit in Steuererklärungen und durch Kirchensteuerzahlungen - zum Ausdruck gebracht haben könnte, dass er sich zu der Religionsgemeinschaft bekannt hat, aus der er mit Wirkung für den staatlichen Bereich austreten will (vgl. BVerfGE 30, 415 [425], KirchE 12, 101).

[36] c) Die Gebühr in Höhe von 30,- € für das Verfahren zur Entgegennahme der Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts wird auch den spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erhebung einer Gebühr gerecht und ist der Höhe nach nicht zu beanstanden.

[37] Bei dem erhobenen Betrag von 30,- € handelt es sich - den Merkmalen des anerkannten Gebührenbegriffes entsprechend (vgl. BVerfGE 108, 1 [13]) - um eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, der Bearbeitung des Kirchenaustritts, dem Austrittswilligen als Gebührenschuldner auferlegt wird. Sie ist dazu bestimmt, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten zu decken. Die Kostendeckung ist nicht nur ein allgemein zulässiger (vgl. BVerfGE 108, 1 [18]), sondern auch in Ansehung der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) legitimer Gebührenzweck.



[38] Nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit muss der Gebührenpflichtige - erforderlichenfalls im Wege der Auslegung - erkennen können, für welche öffentliche Leistung die Gebühr erhoben wird und welche Zwecke der Gesetzgeber mit der Gebührenbemessung verfolgt (vgl. BVerfGE 108, 1 [20]). Dem wird die Kirchenaustrittsgebühr gerecht. Sie dient nach der gesetzgeberischen Intention erkennbar der Kostendeckung, jedoch keinen darüber hinausgehenden Zwecken wie etwa einer Verhaltenslenkung. Letzteres wäre mit Art. 4 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Die Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung nennt als Zweck der Gebühr ausdrücklich die Abgeltung des Gesamtaufwandes für die anfallenden Arbeitsvorgänge bei Kirchenaustritten (vgl. LT-Drs. 14/1518, S. 1 und S. 5). Angesichts der noch als gering anzusehenden Höhe der Gebühr kann auch ausgeschlossen werden, dass von ihr eine nicht gewollte, objektiv verhaltenslenkende Wirkung ausgeht, zumal in bestimmten Fällen von ihrer Erhebung abgesehen werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 JVKostG iVm §§ 8 Abs. 2, 12 JVKostO).

[39] Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass das Gesetz den Austrittswilligen und nicht die Kirche oder die sonstige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit der Gebühr belastet. Der Austrittswillige veranlasst das Verfahren und zieht überdies in der Regel aus seiner Sicht Nutzen daraus.

[40] Die Gebühr steht in keinem groben Missverhältnis zu dem Zweck der Kostendeckung. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung beträgt der Arbeitsaufwand für jeden Fall der Bearbeitung eines Kirchenaustritts trotz des Einsatzes von Informationstechnik mindestens 15 Minuten. Zu dem Personalaufwand kommen sonstige Sachkosten hinzu (vgl. auch die in § 5 Abs. 2 KiAustrG vorgesehenen Unterrichtungen). Die Gebühr von 30,- € bewegt sich in dem Rahmen, den auch andere Länder setzen. Die Begründung zum Gesetzentwurf erwähnt elf Länder, in denen die Gebühren zwischen 10,- und 50,- € liegen (vgl. LT-Drs. 14/1518, S. 1 und S. 5).

[41] Im Übrigen trägt das im System der Regelung mitanzuwendende Gebührenrecht der Wirkkraft der Glaubensfreiheit des Austrittsentschlossenen auch in denjenigen Fällen noch hinreichend Rechnung, in denen sich die objektiv geringe Höhe der Gebühr als ernstliches Hemmnis bei der Verwirklichung des Austrittsentschlusses erweisen kann. Denn der Gesetzgeber hat - ohne dass es im Fall des Beschwerdeführers darauf ankäme - auch Vorkehrungen getroffen, um ungerechtfertigte Härten in Einzelfällen zu verhindern. Die Gebühr kann ausnahmsweise unter den Satz des Gebührenverzeichnisses ermäßigt werden, oder es kann ganz von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (vgl. § 1 Abs. 1 JVKostG iVm § 8 Abs. 2, § 12 JVKostO). Zur Vorhaltung derartiger Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände ist der Gesetzgeber von Verfassungs we-

gen gehalten, da auch wirtschaftlich nicht oder kaum leistungsfähigen Betroffenen - wie etwa religionsmündigen Jugendlichen ohne hinreichende finanzielle Möglichkeiten - der Weg eröffnet sein muss, einen Kirchenaustritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich zu vollziehen.

[42] 2. Die Ausgestaltung des Verfahrens, wonach die Austrittserklärung keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten darf (§ 3 Abs. 4 KiAustrG), verstößt nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG). Der Beschwerdeführer ist sinngemäß der Auffassung, austrittswillige Kirchenmitglieder würden zu einer objektiv falschen Erklärung angehalten, wenn sie sich vorbehaltlos zum Austritt aus einer Kirche bekennen müssten, auch wenn sie nur die staatlichen Wirkungen der Mitgliedschaft beenden wollten (ähnlich Zapp, KuR 2007, S. 66 [86], der speziell dadurch Art. 4 GG berührt sieht; kritisch gegenüber dem Verbot von Zusätzen ferner Renck, BayVBl 2004, S. 132 [135]). Dem kann nicht gefolgt werden.

[43] Nach § 1 KiAustrG kann in dem staatlichen Verfahren der Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts nur mit Wirkung für den staatlichen Bereich erklärt werden. Damit ist hinreichend klargestellt, dass die Austrittserklärung nicht in den inneren Bereich der Kirche oder sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts eingreift (vgl. dazu BVerfGE 30, 415 [426], KirchE 12, 101). Der Austrittswillige sieht sich einer hinreichend bestimmten Regelung gegenüber, die ihm nichts Unzumutbares abverlangt. Der Ausschluss eines „modifizierten Kirchenaustritts“ durch § 3 Abs. 4 KiAustrG dient der Vermeidung von Rechtsunsicherheit (vgl. LT-Drs. 9/461, S. 1, 2 und 7). Hierfür hat der Gesetzgeber ersichtlich Anlass gesehen, weil Austrittserklärungen früher häufig mit Zusätzen verbunden wurden (vgl. von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, § 19 III. 5., S. 160 f. mwN). Gleichzeitig existiert kein schützenswertes Interesse an der Modifizierung der Austrittserklärung, da sich bereits aus § 1 KiAustrG ergibt, dass der formalisierte Kirchenaustritt nur mit Wirkung für den staatlichen Bereich erfolgt (vgl. Hollerbach, AöR 106 (1981), S. 218 [251 f.] mwN). Eine „Abschreckungswirkung“ des gesetzlich verwendeten Begriffes „Austritt“ für das tatsächlich nicht die Mitgliedschaft als solche (vgl. Art. 137 Abs. 3 WRV), sondern nur die staatlichen Wirkungen der Mitgliedschaft betreffende Verfahren ist nicht ersichtlich (so aber Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, Rn 232; Renck, DÖV 1995, S. 373 [375]; dagegen Häußler, DÖV 1995, S. 985 ff.; vgl. ferner Renck, BayVBl 2004, S. 132 [136]).

[44] Der Beschwerdeführer hat im Übrigen nicht dargelegt, dass er selbst sich trotz seiner Lösung von den staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft weiter zur Mitgliedschaft in der Kirche bekennen will und sich daran durch die Verpflichtung zur Abgabe der Austrittserklärung nach dem Kirchenaustrittsgesetz gehindert sieht.

[45] 3. Soweit sich der Beschwerdeführer auf eine Verletzung der auch durch Art. 9 EMRK verbürgten Religionsfreiheit beruft, gilt es zu beachten, dass die Europäische Menschenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes steht (vgl. BVerfGE 111, 307 [317] mwN). Ein Beschwerdeführer kann vor dem Bundesverfassungsgericht daher nicht unmittelbar die Verletzung eines in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Menschenrechts mit einer Verfassungsbeschwerde rügen (vgl. BVerfGE 111, 307 [317] mwN). Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen jedoch die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. Der Text der Konvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (vgl. BVerfGE 111, 307 [317] mwN).

[46] Vom Beschwerdeführer ist aber weder substantiiert dargetan noch ergibt es sich sonst, dass eine Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes bei besonderer Berücksichtigung von Art. 9 EMRK zu einer anderen verfassungsrechtlichen Beurteilung der Kirchenaustrittsgebühr führen muss.

[47] 4. Auch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen über den Kirchenaustritt und die Kirchenaustrittsgebühr auf den Einzelfall durch das Amtsgericht lässt die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte des Beschwerdeführers nicht als angezeigt erscheinen.

[48] Das Amtsgericht hat in der Begründung des angegriffenen Beschlusses die verfassungsrechtlichen Anforderungen an seine Prüfungspflicht zwar grundlegend verkannt. Seine Auffassung, die verfassungsrechtlichen Einwände des Beschwerdeführers seien im Erinnerungsverfahren „unbeachtlich“, weil „allein zu prüfen“ sei, ob die bestehenden Kostenvorschriften zutreffend angewendet worden seien, wird für sich genommen der Bedeutung der Grundrechte im Rahmen gerichtlicher Verfahren nicht gerecht. In jeder Art von Verfahren und damit auch bei der Entscheidung über eine Erinnerung gegen einen Kostenansatz sind die Gerichte gehalten, den grundgesetzlichen Wertmaßstäben Rechnung zu tragen. Als unbeachtlich können verfassungsrechtliche Bedenken deshalb nicht mit der Begründung erachtet werden, es gelte allein ein bestimmter einfachrechtlicher Maßstab.

[49] Der angegriffene Beschluss beruht aber im Ergebnis auf diesem Mangel ersichtlich nicht. Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers erscheint es zudem ausgeschlossen, dass das Amtsgericht unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Einwände des Beschwerdeführers, insbesondere aus Art. 4 Abs. 1 GG, letztlich bei einer erneuten Entschei-

dung zu einem anderen Ergebnis kommen könnte (vgl. zu diesem Kriterium BVerfGE 93, 381 [385]; Gehle, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 93a Rn 31, 32). Insbesondere wäre eine andere Entscheidung auch nicht hinsichtlich einer etwaigen Ermäßigung oder Nichterhebung der Gebühr in Betracht zu ziehen. In Ansehung der vorgetragenen Umstände des Einzelfalles bietet sich kein Anhalt dafür, dass solches hier zu prüfen sein könnte. Tatbestände, die eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung bei dem Beschwerdeführer begründen könnten, sind - auf der Grundlage seines Vorbringens - auch nicht ansatzweise erkennbar. So liegt ersichtlich kein Fall der unrichtigen Sachbehandlung vor (vgl. § 1 Abs. 1 JVKostG iVm § 8 Abs. 2, § 11 JVKostO). Ferner hat der erwachsene Beschwerdeführer nichts vorgetragen, was es mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonst aus Billigkeitsgründen nahelegen könnte, die Gebühr unter den Satz des Gebührenverzeichnisses zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen (vgl. § 1 Abs. 1 JVKostG iVm § 8 Abs. 2, § 12 JVKostO). Es ist deshalb auszuschließen, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Prüfungs- und Begründungsmangels der angegriffenen Entscheidung mit seiner Erinnerung im Ergebnis doch noch Erfolg haben könnte. Mithin ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde auch unter diesem Aspekt nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

## 2

**Der Kirchenaustritt des Arbeitnehmers kann nach dem Selbstverständnis des kirchlichen Arbeitgebers eine - zur Kündigung berechtigende - schwerwiegende Pflichtverletzung darstellen, für die das AGG-Verbot unterschiedlicher Behandlung nicht gilt.**

**Die Anwendung von Art. 5 Abs. 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993 (KathKiGrdO) verletzt nicht das Grundrecht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG).**

Art./§§ 4 Abs. 1 u. 2, 140 GG, 137 Abs. 3 WRV,  
1 Abs. 1 u. 2 KSchG, 9 Abs. 2 AGG,

4 Abs. 2 Richtlinie 2000/78/EG des Rates der EU vom 27.11.2000, Abs. 5 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. Juli 2008 - 7 Sa 250/08<sup>1</sup> -

---

<sup>1</sup> Amtl. Leitsatz. EzA-SD 2008, Nr. 17, 6 (LS); KuR 2008, 280 (LS); PflR 2008, 588; RDG 2008, 232. In der Revisionsinstanz wurde der Rechtsstreit durch Vergleich beendet (BAG, Beschluss vom 21.12.2010 - 2 AZR 516/09 - n.v.).

Die Parteien streiten um die Rechtswirksamkeit einer ordentlichen Kündigung.

Die 1962 geborene, verheiratete Klägerin, die drei Kinder hat, war bei der Beklagten, die ein Alten- und Pflegeheim in C-Stadt betreibt, seit dem 1.12.2001 als Mitarbeiterin in der Pflege beschäftigt. Bei der Beklagten handelt es sich um einen kirchlichen Rechtsträger, der dem Bischöflichen Stuhl unmittelbar unterstellt und dem Deutschen Caritasverband angeschlossen ist. Die Parteien haben die einzelnen Arbeitsbedingungen in dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 3.12.2001 geregelt.

Am 26.9.2007 erklärte die Klägerin beim Standesamt A-Stadt ihren Austritt aus der Kirche und teilte dies der Beklagten am 27.9.2007 mit. Mit Schreiben vom 6.11.2007 zeigte die Beklagte der bei ihr errichteten Mitarbeitervertretung die Absicht an, gegenüber der Klägerin eine fristgerechte Kündigung auszusprechen. Sodann kündigte sie mit Schreiben vom 19.10.2007 das Beschäftigungsverhältnis zum 31.3.2008.

Mit der vorliegenden Kündigungsschutzklage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 19.10.2007 nicht zum 31.3.2008 beendet worden ist.

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen.

Mit der Berufung lässt die Klägerin im wesentlichen vortragen, in Art. 5 Abs. 3 Grundordnung sei konkretisiert, dass ein Kirchenaustritt nur dann eine Weiterbeschäftigung ausschließe, wenn er von pastoral, katechetisch oder leitend tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern erfolge. Aus Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung folge, dass bei anderen Mitarbeitern die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von den Einzelfallumständen abhängе. Die Klägerin habe eine vollkommen untergeordnete Stellung im Bereich der Altenpflege inne gehabt und zudem die Kirche in keiner Weise bekämpft.

Außerdem sei durch die erstinstanzliche Entscheidung § 9 Abs. 1 AGG verletzt worden; dies gelte insbesondere dann, wenn der Wortlaut dieser Regelung im Lichte von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 EG-konform ausgelegt werde. Hiernach sei lediglich eine unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer wegen „wesentlicher und entscheidender“ beruflicher Anforderungen erlaubt. Solche Anforderungen lägen hier aber nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht weist die Berufung zurück.

#### *Aus den Gründen:*

[32] Die ... Berufung ist ... nicht begründet.

[33] Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wurde durch die ordentliche Kündigung vom 19.10.2007 zum 31.3.2008 rechts-

wirksam beendet. Entgegen der von der Klägerin mit ihrer Berufung vertretenen Auffassung ist die Kündigung nicht nach § 1 Abs. 1 KSchG rechtsunwirksam.

[34] Nach dieser Regelung des hier voll umfänglich anwendbaren Kündigungsschutzgesetz ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine ordentliche Kündigung gem. § 1 Abs. 2 KSchG, falls sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Im gegebenen Fall beruht die streitgegenständliche Kündigung auf verhaltensbedingten Gründen (1.), und die notwendige Interessenabwägung im Rahmen des § 1 Abs. 1 KSchG führt zu einem Überwiegen des Beendigungsinteresses der Beklagten (2.).

[35] 1. Ein verhaltensbedingter Kündigungsgrund kann sich auch daraus ergeben, dass ein Arbeitnehmer, der in einer Einrichtung der Kirche tätig ist, auf welche die Grundordnung anwendbar ist, aus der Kirche austritt. Art. 5 Abs. 5 Grundordnung regelt nämlich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus der Kirche austreten, nicht weiterbeschäftigt werden können.

[36] a) Diese kirchengesetzliche Regelung ist auf das Arbeitsverhältnis der Prozessparteien anwendbar.

[37] aa) Bei der Grundordnung handelt es sich um ein allgemeines Kirchengesetz, das in § 2 Abs. 2 seinen Geltungsbereich dahingehend definiert, dass es auch anzuwenden ist im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands und des Deutschen Caritasverbandes. Die vorgenannten Rechtsträger sind gehalten, die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

[38] Die Beklagte ist ein Rechtsträger des Bischöflichen Stuhles. Dieser hat die Grundordnung für seinen Bereich zum 1.1.1994 rechtsverbindlich in Kraft gesetzt. Mithin gilt die Grundordnung auch für die Arbeitsverhältnisse, welche die Beklagte eingeht, einschließlich jenes mit der Klägerin.

[39] Unabhängig hiervon ist die Regelung der Grundordnung auch auf Grund der arbeitsvertraglichen Verweisung auf die Geltung allgemeiner Kirchengesetze in § 2 des Dienstvertrages vom 3.12.2001 iVm § 4 Abs. 2 AVR auf das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin anwendbar.

[40] bb) Die Anwendung von Art. 5 Abs. 5 Grundordnung verletzt nicht das Grundrecht der Klägerin auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG).

[41] Mit dem Grundrecht der Klägerin auf Glaubensfreiheit - hierzu gehört auch die Freiheit aus der Kirche auszutreten - tritt im gegebenen

Fall die Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) in Widerstreit. Entscheidend bei der daher vorzunehmenden Güterabwägung, in dessen Rahmen sich beide Verfassungsrechte gegenüberstehen, ist nach Überzeugung der Berufungskammer, dass die Klägerin bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses sich der Rechtsfolgen bewusst sein musste, die ein Kirchenaustritt nach Art. 5 Abs. 5 Grundordnung nach sich zieht. Durch die Aufnahme der Arbeit bei der Beklagten im Jahr 2001 hat sie diese bei der Beklagten schon seit 1994 geltende Arbeitsbedingung akzeptiert und deren Rechtsfolge aus freien Stücken in Kauf genommen. Mithin war sie es, die den entscheidenden Schritt in den Geltungsbereich von Art. 5 Abs. 5 Grundordnung unternommen hat; sie muss dementsprechend auch die durch ihren Kirchenaustritt im Zusammenhang mit dieser Vorschrift verbundene Einschränkung ihres Grundrechtes auf Religionsfreiheit hinnehmen.

[42] cc) § 9 Abs. 1 AGG steht der Anwendung von Art. 5 Abs. 5 Grundordnung auf den vorliegenden Fall ebenfalls nicht entgegen. Nach dieser gesetzlichen Regelung ist ungeachtet des § 8 AGG eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.

[43] Im vorliegenden Fall wird nicht um die in § 9 Abs. 1 AGG geregelte Frage gestritten, ob eine bestimmte Religion eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt, sondern darum, ob ein Kirchenaustritt - also die Beendigung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft - die Beklagte zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt. Dementsprechend ist allein die Regelung unter § 9 Abs. 2 AGG hier einschlägig. Hiernach berührt das Verbot unterschiedlicher Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung nicht das Recht der in Abs. 1 genannten Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen zu können.

[44] Nach dem Selbstverständnis der Kirche gehört zu einem loyalen Verhalten einer bei ihr beschäftigten Arbeitnehmerin oder eines bei ihr beschäftigten Arbeitnehmers, dass sie oder er während des Arbeitsverhältnisses nicht aus der Kirche austritt. Der Kirchenaustritt gehört nach

Kirchenrecht (c. 2314 CIC) nämlich zu den schwersten Vergehen gegen den Glauben und die Einheit der Kirche. Die Kirche betrachtet den Ausgetretenen als Abtrünnigen und dem Kirchenbann verfallen (c. 2314 § 1 n. 1 CIC). Der Kirchenaustritt verträgt sich aus Sicht der Kirche weder mit ihrer Glaubwürdigkeit noch mit der von ihr geforderten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.6.1985 - BvR 1703/83, 2 BvR 1718/83, 2 BvR 856/84 - AP Nr. 24 zu Art. 140 GG, KirchE 23, 105).

[45] Hieraus folgt im gegebenen Fall, dass der Kirchenaustritt der Klägerin nach dem Selbstverständnis der Kirche eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt, für welche das Verbot unterschiedlicher Behandlung gem. § 9 Abs. 2 AGG nicht gilt.

[46] Eine einschränkende Auslegung des § 9 Abs. 2 AGG ist auch im Hinblick auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates der EU vom 27.11.2000 (im Folgenden: EG-Richtlinie) nicht geboten. Nach Art. 4 Abs. 2 letzter Satz der EG-Richtlinie können - sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im Übrigen eingehalten werden - die Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Einklang mit den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten. Infolgedessen konnte die Beklagte von der Klägerin angesichts des oben dargelegten Selbstverständnisses der Kirche verlangen, dass diese während des Dienstverhältnisses nicht aus der Kirche austritt.

[47] Der vorliegende Fall ist im Übrigen auch nicht mit jenem vergleichbar, der dem Arbeitsgericht Hamburg (Urteil vom 4.12.2007 - 20 Ca 105/07 - ArbuR 2008, 109) zur Entscheidung vorlag. Das Arbeitsgericht Hamburg hatte darüber zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft bei der evangelischen Kirche eine gerechtfertigte berufliche Anforderung iSv § 9 Abs. 1 AGG bei der Einstellung eines Stellenbewerbers bildet. Die Voraussetzungen für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses sind im gegebenen Fall in Art. 3 Grundordnung offenbar anders geregelt als im Bereich der evangelischen Kirche, über den das Arbeitsgericht Hamburg zu entscheiden hatte. Dies bedarf aber nicht der weiteren Vertiefung. Denn vorliegend geht es entscheidend um die postulierte Pflicht zum Unterlassen eines Kirchenaustritts. Hierbei handelt es sich nicht um eine berufliche Anforderung, die nach der Art ihrer Tätigkeit oder den Umständen der Tätigkeitsausübung zu beachten ist, sondern um die allgemeine Anforderung, sich loyal im Sinne des Ethos der katholischen Kirche zu verhalten. Insoweit ist in § 9 Abs. 2 AGG die Regelung aus Art. 4 Abs. 2 letzter Satz der EG-Richtlinie nahezu wortlautgleich übernommen, so dass für eine einschränkende Auslegung kein Raum verbleibt.



[48] b) Die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 Grundordnung sind vorliegend erfüllt. Die Klägerin ist unstreitig am 26.9.2007 aus der katholischen Kirche ausgetreten.

[49] aa) Die Rechtsfolge, wonach eine Weiterbeschäftigung ausgeschlossen ist, hängt allein vom Kirchenaustritt ab. Entgegen der Auffassung der Klägerin werden in Art. 5 Abs. 2 bis Art. 5 Abs. 4 Grundordnung keine weiteren Voraussetzungen genannt oder Ausnahmen geregelt, die für den vorliegenden Fall einschlägig wären. Vielmehr sind in Art. 5 Abs. 1 Grundordnung die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen generelle Loyalitätsobliegenheiten geregelt. In Art. 5 Abs. 2 Grundordnung werden Beispiele für besonders schwerwiegende Loyalitätsverstöße aufgelistet. In Art. 5 Abs. 3 Grundordnung wird die Personengruppe genannt, für welche die in Abs. 2 genannten Verstöße zwingend zur Kündigung führen. In Art. 5 Abs. 4 Grundordnung ist eine Abwägung von Einzelfallumständen vorgesehen, falls eine Kündigung nicht bereits nach Abs. 3 Grundordnung erforderlich ist. Dabei sind dann u.a. auch zu berücksichtigen: die Stellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der Einrichtung, Art und Gewicht der Obliegenheitsverletzung und ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft. Die gerade dargestellten rechtlichen Voraussetzungen aus Art. 5 Abs. 2 bis 4 Grundordnung bedürfen nicht der rechtlichen Überprüfung, da der Fall des Kirchenaustritts eines Mitarbeiters in Art. 5 Abs. 5 speziell geregelt ist. Demnach handelt es sich bei einem Kirchenaustritt um eine Obliegenheitsverletzung, an die kategorisch und ohne Rücksicht auf die allgemein geregelten Sachverhalte aus Art. 5 Abs. 2 bis 4 Grundordnung die Rechtsfolge geknüpft ist: „... können nicht weiterbeschäftigt werden.“ Entsprechend dieser Regelung ist es unerheblich, ob die Klägerin die katholische Kirche bekämpft hat und ob sie lediglich eine untergeordnete Stellung im Bereich der Altenpflege eingenommen hat. Für das Entstehen des Weiterbeschäftigungshindernisses ist allein die Tatsache des Kirchenaustrittes maßgeblich.

[50] bb) Lediglich Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung ist für den vorliegenden Fall eine weitere Kündigungsvoraussetzung zu entnehmen (vgl. BAG Urteil vom 16.9.1999 - 2 AZR 712/98 - NZA 2000, 208, KirchE 37, 300), die allerdings erfüllt ist. Hiernach muss der Dienstgeber bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die/der eine Beschäftigungsanforderung nicht mehr erfüllt, durch Beratungssuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt.

[51] Aufgrund der erstinstanzlichen Beweisaufnahme steht fest, dass die Klägerin am 29.10.2007 in einem Gespräch, an dem auf Beklagten-seite unter anderem der Heimleiter Herr S. teilnahm, darauf hingewiesen wurde, dass der Kirchenaustritt eine Weiterbeschäftigung nicht zulasse und auch nach der zurückgezogenen außerordentlichen Kündigung noch eine ordentliche Kündigung erklärt werden müsse.

[52] Aufgrund dieses Gespraches musste der Klagerin klar sein, dass sie allenfalls dann noch hatte weiterbeschaftigt werden konnen, falls sie den Kirchenaustritt ruckgangig macht bzw. wieder in die katholische Kirche eintritt.

[53] 2. Bei der gema § 1 Abs. 1 KSchG durchzufuhrenden Interessenabwagung uberwiegt das Beendigungsinteresse der Beklagten. Das Fortsetzungsinteresse der Klagerin wird durch folgende Umstande bestimmt: Als 45-jahrige Arbeitnehmerin ist es fur sie, trotz der im Pflegebereich bestehenden Nachfrage nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sicher kein Leichtes, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Ihre Arbeitstatigkeit als Altenpflegerin ubte die Klagerin wahrend der sechsjahrigen Beschaftigungszeit unbeanstandet aus. Sie ist gegenuber ihrem Ehemann und den drei Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Des Weiteren fuhrt sie als Altenpflegerin keinerlei pastorale, katechetische oder leitende Diensttatigkeiten aus. Ihr Kirchenaustritt wurde nach ihren Angaben wahrend der mundlichen Berufungsverhandlung im Wesentlichen durch die aus ihrer Sicht gegebene Unterdruckung der Frau durch die katholische Kirche motiviert.

[54] Das Beendigungsinteresse der Beklagten wird gepragt durch den Vertrauensbruch der mit einem Kirchenaustritt nach dem Selbstverstandnis der katholischen Kirche (vgl. hierzu 1. a), cc) dieser Entscheidungsgrunde) verbunden ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.6.1985, aaO) muss diesem Gesichtspunkt das von der Verfassung geforderte Gewicht beigegeben werden. Konkret bedeutet dies in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall: Nicht hinreichend berucksichtigt ist das Beendigungsinteresse der Kirche im Wesentlichen dann, wenn bei einem 52-jahrigen Buchhalter, der seit mehr als 38 Jahren in einem kirchlichen Arbeitsverhaltnis beschaftigt wurde, aus der katholischen Kirche austritt und anschlieend ein Arbeitsgericht das Fortsetzungsinteresse als uberwiegend erachtet. Verglichen mit diesem Fall ist vorliegend das Beendigungsinteresse der Beklagten als uberwiegend zu erachten. Die Klagerin hat zwar mit ihrer Berufstatigkeit vier Personen zu unterhalten, Alter und Beschaftigungszeit haben aber ein weit geringeres Gewicht als in dem Falle des oben beschriebenen Arbeitnehmers, der die Verfassungsbeschwerde eingereicht hatte. Auch im ubrigen sind keine Umstande ersichtlich, die dem uberwiegenden Beendigungsinteresse der Beklagten entgegenstehen.

## 3

**Die Rechtswidrigkeit eines Platzverweises, der anlässlich eines inzwischen beendeten Katholikentages ausgesprochen worden war, kann nicht zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden, weil hinsichtlich der beanstandeten Maßnahme weder Wiederholungsgefahr noch eine abträgliche Nachwirkung ersichtlich ist.**

§ 113 Abs. 1 VwGO  
VG Saarland, Urteil vom 7. Juli 2008 - 6 K 863/07<sup>1</sup> -

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines ihm gegenüber ausgesprochenen, zwischenzeitlich aufgehobenen Platzverweises.

In der Zeit vom 24. bis 28.5.2006 fand in Saarbrücken der 96. Deutsche Katholikentag statt. Am 24.5.2006 hielt sich der Kläger in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr im Bereich der Alten Brücke auf. Er verteilte dort selbstgefertigte Flugblätter zum Thema „Abtreibung“. Über eine Genehmigung seitens des Veranstalters des Katholikentages oder eine sonstige öffentliche Genehmigung verfügte der Kläger nicht. Von den auf ihn aufmerksam gewordenen Polizeibeamten des zuständigen Polizeibezirks wurde dem Kläger am 24.5.2006 in Höhe der Alten Brücke in Saarbrücken ein Platzverweis für den Veranstaltungsraum erteilt. Der Kläger hatte sich zuvor geweigert, der Bitte zur Einstellung des Verteilens Folge zu leisten. Laut der im Vermerk vom 24.5.2006 niedergelegten wörtlichen Fassung des daraufhin mündlich erteilten Platzverweises ist auf §§ 12 ff. SPoIG verwiesen und der Kläger aufgefordert worden, den Veranstaltungsraum in Richtung Wilhelm-Heinrich-Brücke oder Bismarckbrücke zu verlassen. Weiter heißt es, außerhalb des Veranstaltungsraumes dürfe er mit der Verteilung der Flugblätter fortfahren. Zugleich wurden ihm für den Fall, dass er dem Platzverweis keine Folge leiste, weitere polizeiliche Maßnahmen angedroht und mitgeteilt, der Platzverweis gelte so lange, bis er eine entsprechende Genehmigung vorlegen könne.

Auf den Widerspruch des Klägers teilte das Ministerium für Inneres und Sport dem Kläger mit Schreiben vom 15.2.2007 mit, der Platzverweis habe sich auf den Katholikentag bezogen und sei mit dessen Ende gegenstandslos geworden. Durch die Erledigung der Verfügung iSd § 43 Abs. 2 SVwVfG entfalte der Platzverweis und das Verbot des Verteilens von Flugblättern ihm gegenüber keine unmittelbaren Wirkungen mehr,

---

<sup>1</sup> Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wurde zurückgewiesen; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 24.11.2008 - 3 A 318/08 - LKRZ 2009, 97.

so dass für eine Fortführung des Widerspruchsverfahrens das Rechtsschutzbedürfnis entfallen und eine Entscheidung in der Sache nicht mehr möglich sei.

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter. Zur Begründung trägt er vor, seiner Meinung nach habe er für das Verteilen der Flugblätter keiner Erlaubnis bedurft. Außerdem habe er sich an der Alten Brücke außerhalb des Bereiches des Veranstalters des Deutschen Katholikentages befunden. Da er sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegt habe, habe er - wie alle anderen Personen auch - seiner Meinung frei Ausdruck geben und auch Flugblätter verteilen dürfen. Der Platzverweis sei daher mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. Es habe keinerlei Gefahr bestanden, die abzuwenden gewesen wäre.

Der Kläger hält an seinem Feststellungsbegehren fest und macht geltend, sein rechtliches Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Polizei sei nicht entfallen, da die Beklagte sich nach wie vor weigere, die Rechtswidrigkeit einzugestehen.

Die Beklagte räumt ein, dass die Polizeibeamten, die gegen den Kläger eingeschritten sind, fälschlicherweise davon ausgingen, dass sich der Standort des Klägers im Veranstaltungsraum befinde und eine Verweisung aus dem vermeintlichen Veranstaltungsraum insoweit fehlging.

Nachdem zunächst die Zielrichtung des Platzverweises anderweitig begründet wurde, hat die Beklagte durch o.g. Schreiben vom 24.1.2008 die mündliche Verfügung aufgehoben und die Auffassung vertreten, damit den ihr möglichen Beitrag zu Beendigung des Rechtsstreits geleistet zu haben.

Das Verwaltungsgericht weist die Klage als unzulässig ab.

#### *Aus den Gründen:*

Die Klage ist bereits unzulässig.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage iSv § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog statthaft, denn die als Verwaltungsakt iSv § 35 VwVfG zu qualifizierende Maßnahme des Beklagten hat sich bereits vor Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt und wurde mit Blick auf den Sachvortrag des Klägers auch nach Klageerhebung förmlich aufgehoben.

Die Klage ist jedoch unzulässig, weil es an dem erforderlichen berechtigten Feststellungsinteresse fehlt. Von den Hauptfallgruppen, in denen ein Feststellungsinteresse als gegeben anzusehen ist (vgl. Kopp-Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 113 Rn 136 mwN), kommen hier das Wiederholungsvorbeugungsinteresse oder das Rehabilitationsinteresse in Betracht. Voraussetzung für die Annahme einer Wiederholungsgefahr ist insofern die hinreichend bestimmte Gefahr, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird. Daran fehlt es bei nur vager Möglichkeit

einer Wiederholung. Ein Wunsch nach Klärung abstrakter Rechtsfragen allein genügt nicht, erforderlich ist vielmehr eine „wohlfundierte Besorgnis“ (vgl. etwa Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, VwGO, § 113 Rn 93, mwN).

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben ist vorliegend eine Wiederholungsgefahr nicht gegeben. Zwar führt der Kläger an, dass er in ähnlicher Weise regelmäßig an die Öffentlichkeit tritt. Der vorliegende Fall ist jedoch maßgeblich dadurch gekennzeichnet, dass einmalig an dieser Örtlichkeit in Saarbrücken ein Katholikentag stattfand. Dass eine derartige Veranstaltung in entsprechendem Umfang erneut in Saarbrücken stattfinden soll, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Sowohl die konkrete Örtlichkeit als auch der konkrete Anlass sind jedoch Faktoren, die für die Annahme einer Wiederholungsgefahr hier wesentlich sind, denn das Eingreifen der Beamten des Beklagten erfolgte nach dessen Vortrag zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer dieser konkreten Veranstaltung. Hinzu kommt, dass die Beamten über den Umfang des Veranstaltungsraumes im Irrtum waren, so dass auch die konkrete Örtlichkeit zu den für die Annahme einer Wiederholungsgefahr wesentlichen Umständen zu zählen ist.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf ein Rehabilitationsinteresse berufen.

Ein Rehabilitationsinteresse begründet ein Feststellungsinteresse dann, wenn es bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls als schutzwürdig anzuerkennen ist (BVerwG stRspr, vgl. z.B. BVerwG Beschluss vom 18.7.2000 - 1 WB 34.00 - Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 11 S. 23 mwN). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Kläger durch die streitige Maßnahme in seinem Persönlichkeitsrecht objektiv beeinträchtigt ist (vgl. BVerwG Beschluss vom 4.3.1976 - 1 WB 54.74 - BVerwGE 53, 134 [138]). Eine solche Beeinträchtigung kann sich auch aus der Begründung der streitigen Verwaltungsentscheidung ergeben (vgl. BVerwG Urteil vom 19.3.1992 - 5 C 44.87 - Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 244 S. 86 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf Versammlungen entschieden, Begründungen für das Versammlungsrecht beschränkende Maßnahmen könnten diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie Ausführungen über die Persönlichkeit des Veranstalters oder zu seinem zu erwartenden kriminellen Verhalten auf Versammlungen enthalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3.3.2004 - 1 BvR 461/03 - BVerfGE 110, 77 [92]).

Erforderlich ist, dass abträgliche Nachwirkungen der diskriminierenden Maßnahme fortbestehen, denen durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Versammlungsverbots wirksam begegnet werden kann (vgl. BVerwG Beschluss vom 18.7.2000, aaO, S. 23 mwN; BVerwG Urteil vom 21.11.1980 - 7 C 18.79 - BVerwGE 61, 164 [166]). Eine solche abträgliche Nachwirkung der Maßnahme ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich, zumal der bereits durch Zeitablauf erledigte

Verwaltungsakt später durch den Schriftsatz vom 24.1.2008 sogar förmlich aufgehoben wurde.

## 4

**Die Wahl zum Vorstand einer Religionsgesellschaft ist als dem Kernbereich der inneren Angelegenheiten zugehörig dem Zuständigkeitsbereich staatlicher Gerichte entzogen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann aus der allgemeinen Justizgewährungspflicht des Art. 19 Abs. 4 GG eine „Notzuständigkeit“ staatlicher Gerichte abgeleitet werden, wenn die staatlichen Interessen in schwerwiegender Weise tangiert werden oder die Religionsgesellschaft - nach Erschöpfung der eigenen Möglichkeiten der Streitentscheidung - auf die Autorität staatlicher Gerichte angewiesen ist, um ihre Aufgaben weiterhin ungestört erfüllen zu können (hier verneint für einen Rechtsstreit über das passive Wahlrecht zum Vorstand einer israelitischen Kultusgemeinde).**

Art./§§ 19 Abs. 4, Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV, 123 VwGO  
VG München, Beschluss vom 10. Juli 2008 - M 22 E 08.3289 -

Der Antragsteller ist Mitglied der Antragsgegnerin, einer Israelitischen Kultusgemeinde in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Antragsgegnerin hat als Termin für die Wahl ihres Vorstandes den 10. und 13.7.2008 bestimmt. Die Antragsgegnerin hat als Kandidaten für den Vorstand auch drei Personen zugelassen, die mit einem nichtjüdischen Ehepartner verheiratet sind.

Der Antragsteller hält die Wahl einer Person, die mit einem nichtjüdischen Ehepartner verheiratet ist, für nicht mit dem jüdischen Religionsgesetz vereinbar. Er hat zusammen mit anderen „Klägern“ bei dem Rabbinatsgericht in N. als „einstweilige vorsorgliche Maßnahme“ unter anderem erwirkt, dass die Durchführung der Vorstandswahlen bis zur endgültigen Entscheidung dieses Gerichts untersagt wird.

Dieses Begehren macht der Antragsteller auch zum Gegenstand seines Gesuchs um vorläufigen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht. Die Antragsgegnerin sei durch ein Schreiben der Bevollmächtigten des Antragstellers aufgefordert worden, die anberaumten Wahlen abzusetzen und dies bis zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt zu bestätigen. Da die Antragsgegnerin die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben habe, sei der Weg zum zuständigen Verwaltungsgericht zur Durchsetzung der Entscheidung des jüdischen Gerichts erforderlich. Die Zuständigkeit ergebe sich aus der Justizgewährungspflicht des Art. 19

Abs. 4 GG. Zwar sei grundsätzlich aufgrund des der Antragsgegnerin als Religionsgemeinschaft garantierten Selbstverwaltungsrechts die Zuständigkeit staatlicher Gerichte nicht gegeben. Anders verhalte sich die Rechtslage dann, wenn die strittige Frage innerhalb der Religionsgemeinschaft geklärt sei, wie dies vorliegend durch die Entscheidung des jüdischen Gerichts geschehen sei, und die Entscheidung zu ihrer Durchsetzung der Autorität staatlicher Gerichte bedürfe. Insoweit sei der Staat verpflichtet, auch innerhalb der Religionsgemeinschaften die Durchsetzung getroffener Entscheidungen zu ermöglichen, um die Funktionsfähigkeit der Religionsgemeinschaft aufrecht zu erhalten. Dies sei hier der Fall, da die Wahl des Vertretungsorgans der Religionsgemeinschaft elementarer Bestandteil der Funktionsfähigkeit der Religionsgemeinschaft sei.

Die Antragsgegnerin hält den Antrag bereits für unzulässig. Das Verwaltungsgericht sei in dieser Angelegenheit unzuständig. Nach der ständigen Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch der Verwaltungsgerichte unterlägen rein innerkirchliche Organisationsfragen, zu denen insbesondere auch Wahlvorgänge gehörten, nicht der gerichtlichen Kontrolle durch staatliche Gerichte. Eine Zuständigkeit staatlicher Gerichte sei allenfalls dann denkbar, wenn alle Rechtswegmöglichkeiten innerhalb einer Religionsgemeinschaft erschöpft seien und es darüber hinaus um die Durchsetzung von auch im öffentlich-rechtlichen Interesse liegenden Rechtsfolgen des internen Entscheidungsprozesses gehe. Danach sei eine einstweilige Anordnung durch ein Verwaltungsgericht im Hinblick auf deren vorläufigen Charakter grundsätzlich unstatthaft, durch ein solches einstweiliges Verfahren seien keineswegs strittige Fragen innerhalb der Religionsgemeinschaft abgeklärt. Jedoch sei bezüglich Wahlvorgängen die Auffassung vertreten worden, dass selbst im Fall des Nichtbestehens einer innergemeindlichen Rechtsschutzgewährung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ausgeschlossen sei (HessVGH vom 12.12.1991 - 6 UE 1746/90 - n.v.).

Das Verwaltungsgericht weist den Antrag zurück.

#### *Aus den Gründen:*

[20] Der Antrag nach § 123 VwGO hat keinen Erfolg.

[21] Für die beantragte Entscheidung, der Antragsgegnerin die Durchführung von Vorstandswahlen nach den Statuten, die sie sich als Religionsgesellschaft selbst gegeben hat, zu untersagen, ist die staatliche Gerichtsbarkeit nicht gegeben.

[22] Nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV hat jede Religionsgesellschaft das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten und ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen. Dieses Recht umfasst auch die Freiheit von der

staatlichen Gerichtsbarkeit, soweit nicht durch die jeweilige Angelegenheit unmittelbar die Belange des Staates berührt sind (BVerwG vom 20.11.1992 NJW 1993, 2885, KirchE 30, 396 mwN, bestätigt durch BVerfG vom 18.9.1998, NJW 1999, 350, KirchE 36, 406). Denn der verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomiebereich der Religionsgesellschaften erstreckt sich bereits dem Wortlaut des Art. 137 Abs. 3 WRV nach über Glaubens- und Kultusfragen hinaus auch auf die innere Organisation einschließlich der Organisation ihrer Ämter, so dass Rechtstreitigkeiten, die die Einhaltung des von einer Religionsgesellschaft selbst gesetzten Amtsrechts betreffen, grundsätzlich der Entscheidungskompetenz der staatlichen Gerichte entzogen sind (BVerwG vom 20.11.1992 aaO). Die Wahl einschließlich der Kontrolle der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gremien einer Religionsgesellschaft ist eine rein interne Angelegenheit der Religionsgesellschaft ohne Bezug zum staatlichen Zuständigkeitsbereich; sie unterliegt daher nicht der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte (BVerfG vom 18.9.1998 aaO).

[23] Gründe für ein Abweichen von diesem Grundsatz, die es dem angerufenen Gericht gebieten würden, der Antragsgegnerin die Durchführung ihrer Vorstandswahl zu untersagen, liegen nicht vor.

[24] Zwar ist in besonderen Ausnahmefällen aus der allgemeinen Justizgewährungspflicht des Art. 19 Abs. 4 GG eine „Notzuständigkeit“ staatlicher Gerichte abgeleitet worden für Fälle, die die staatlichen Interessen in schwerwiegender Weise tangieren oder in denen die Religionsgesellschaft - nach Erschöpfung der eigenen Möglichkeiten der Streitentscheidung - auf die Autorität staatlicher Gerichte angewiesen ist, um ihre Aufgaben weiterhin ungestört erfüllen zu können (vgl. z.B. OLG Frankfurt vom 12.5.1999 NJW 1999, 3720, KirchE 37, 116; BayVGH vom 19.7.1985 BayVBl 1986, 596, KirchE 23, 138).

[25] Keine dieser Voraussetzungen ist aber hier gegeben. Die Wahl zum Vorstand einer Religionsgesellschaft ist als dem Kernbereich der inneren Angelegenheiten zugehörig immer dem Zuständigkeitsbereich staatlicher Gerichte entzogen. Eine wie auch immer geartete Berührung staatlicher Interessen durch die Wahl ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller ist auch nicht zur Wahrung der ungestörten Aufgabenerfüllung seitens der Antragsgegnerin ausnahmsweise auf die Unterstützung staatlicher Gerichte angewiesen, vielmehr will er mit dem Streitgegenständlichen Antrag sein eigenes, mit den von der Antragsgegnerin vorgelegten Statuten gerade nicht vereinbares Verständnis von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Vorstand der Antragsgegnerin durchsetzen.

[26] Nichts anderes ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller eine Entscheidung des Rabbinatsgerichts in N. erwirkt hat, die der Antragsgegnerin die Durchführung der Vorstandswahlen vorläufig untersagt. Das angerufene staatliche Gericht ist gerade nicht dafür zuständig, eine von einem innerjüdischen Gericht erlassene und von der Antragsgegnerin nicht als verbindlich anerkannte Entscheidung durch Ge-



währung gerichtlichen Rechtsschutzes staatlich gegenüber der Antragsgegnerin zu exekutieren. Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, zur Weiterverfolgung seines Anliegens den von der Religionsgesellschaft selbst vorgesehenen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Dem angerufenen staatlichen Gericht ist jedenfalls aufgrund des Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV die vom Antragsteller beantragte Einflussnahme auf den rein internen Vorgang der Vorstandswahl, wie er vom Antragsteller beantragt ist, verwehrt.

## 5

**Eine jüdische Kultusgemeinde, die im Jahre 1999 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins neben der bereits bestehenden Jüdischen Gemeinde Land Brandenburg (jetzt Landesverband der Jüdischen Gemeinde Land Brandenburg K.d.ö.R) gegründet wurde, kann ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht darauf stützen, dass sie sich satzungsgemäß in Übereinstimmung mit jüdisch-orthodoxen Glaubensinhalten befinde, die vor 1938 von den zum Halberstädter Verband gehörigen Synagogengemeinden in Brandenburg gepflegt wurden.**

**Der Körperschaftsstatus kann einer solchen Neugründung nur auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages verliehen werden.**

Art.§§ 140 GG, 137 Abs. 5 WRV, 36 Abs. 3 Bbg.LV, 2, 3 DDR.KiStG  
VG Potsdam, Urteil vom 14. Juli 2008 - 12 K 2660/04<sup>1</sup> -

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung des Beklagten, festzustellen, dass sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hilfsweise, ihr diesen Status zu verleihen.

Die Klägerin gründete sich am 10.1.1999 in Potsdam und wurde am 23.3.1999 ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Sie versteht sich ausweislich der Präambel ihrer am 10.1.1999 beschlossenen Satzung als Nachfolgerin und Vertreterin jüdischer orthodoxer Traditionen und jüdischer Kultur. Zweck der Klägerin ist nach § 4 der Satzung der Wiederaufbau des jüdischen Lebens im Land Brandenburg auf Grund der orthodoxen jüdischen Traditionen und der jüdischen Gesetze sowie die religiöse, kulturelle und soziale Betreuung ihrer Mitglie-

---

<sup>1</sup> LKV 2009, 43. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.3.2011 - OVG 5 N 24.08. Folgeentscheidung zu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.12.1995 - OVG 5 B 20.94 - NVwZ 1996, 478, KirchE 33, 549.

der nach Maßgabe der orthodoxen jüdischen Überlieferung und im Rahmen des geltenden Rechts.

Neben der Klägerin existiert im Land Brandenburg die 1991 in das Vereinsregister eingetragene Jüdische Gemeinde Land Brandenburg (inzwischen: Landesverband der Jüdischen Gemeinde Land Brandenburg K.d.ö.R.; im Folgenden: Landesverband), der vom damaligen Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg unter dem 26.11.1993 der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt wurde. Der Landesverband ist Mitglied im Zentralrat der Juden in Deutschland. Er wird von der Beklagten seit 1991 durch jährliche Zuwendungen unterstützt. Gründungsmitglieder der Klägerin gehörten zuvor dem Landesverband an und verließen diesen im Jahre 1999, um eine eigene Gemeinde in orthodoxer Glaubensrichtung zu gründen.

Mit Schreiben vom 2.5.2004 beantragte der Vorstand der Klägerin gegenüber dem Beklagten eine Bestätigung, dass die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde Brandenburg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 15.7.2004 ab. Der Beklagte ging dabei davon aus, dass die Klägerin mit ihrem Antrag keine Neuverleihung von Körperschaftsrechten begehrte, sondern die Feststellung eines bestehenden Status. Über solche Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfüge die Klägerin aber nicht. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV, gleichlautend Art. 36 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (Bbg.LV), billige einen solchen Status nur öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu „soweit sie es bisher waren“. Zu diesen altkorporierten Körperschaften zähle die Klägerin schon deswegen nicht, weil sie erst 1999 gegründet worden sei. Sie sei ihnen auch nicht gleichgestellt, weil sie möglicherweise im Beitrittsgebiet vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes diesen Status erlangt haben könnte, da sie erst nach dem Beitritt gegründet worden sei. Sie habe auch nicht nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens der DDR vom 29.9.1990 (DDR.KiStG) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben. Es könne dahingestellt bleiben, ob diese Regelung überhaupt auf jüdische Gemeinden anwendbar sei, die bei Schaffung des Gesetzes überhaupt noch nicht bestanden hätten, jedenfalls sei es seit dem 1.1.2000 nicht mehr in Kraft und damit hier nicht anwendbar. Die Klägerin habe ihren Willen, sich als Körperschaft zu konstituieren, erst mit ihrem Antrag vom 2.5.2004 bekundet, im Jahre 1999 aber zunächst die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt. Der Antrag sei, auch nicht hilfsweise, auf Neuverleihung der Körperschaftsrechte ausgerichtet. Die Frage, ob die Voraussetzungen einer solchen Verleihung gegeben wären, bedürfe deshalb keiner Entscheidung.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Klägerin mit der vorliegenden Klage. Sie möchte den Beklagten verpflichtet sehen, ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen (Hauptantrag) bzw.

ihr diesen Status zu verleihen (Hilfsantrag). Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sei. Sie sieht sich als Funktionsnachfolgerin der zum Halberstädter Verband gehörenden orthodoxen jüdischen Gemeinden auf dem Gebiet des Landes Brandenburg. Ausweislich ihrer Satzung erstrebe sie den Wiederaufbau des jüdischen Lebens auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg auf der Grundlage der orthodoxen jüdischen Traditionen. Vor dem zweiten Weltkrieg habe auf dem Gebiet des ehemaligen Landes Preußen der preußische Landesverband gesetzestreuer Synagogen-Gemeinden (sogenannter Halberstädter Verband) existiert. Hierzu hätten auch sämtliche in der Provinz Brandenburg auf dem Territorium des Regierungsbezirks Potsdam ansässigen 21 jüdischen Gemeinden und die im Territorium des Regierungsbezirks Frankfurt/Oder existierenden 32 jüdischen Gemeinden gezählt. Der Charakter einer staatlich anerkannten Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. der Anspruch auf Verleihung eines solchen Status beruhe für die jüdischen Gemeinden auf dem „Gesetz über die Verhältnisse der Juden“ vom 23.7.1847. Durch § 53 dieses Gesetzes sowie durch die Gesetze betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14.5.1873 und das Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 30.11.1920 sei in Preußen das Recht, aus den zuvor gebildeten Parochialgemeinden auszutreten und eine neue Gemeinde auf dem Gebiet der „Hauptgemeinde“ zu gründen, geschaffen worden. Damit sei der Anspruch verbunden gewesen, vom Staat die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beanspruchen.

Die Klägerin sei auch aufgrund § 2 Nr. 3 DDR.KiStG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, denn darin heiße es „Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich auch die jüdischen Kultusgemeinden“. Damit sollten die fortgeltenden Rechtsverhältnisse nach preußischem Landesrecht in der DDR fortgeschrieben werden. Bei der Klägerin handele es sich um eine solche, durch die Fortgeltung gesetzlicher Regelungen des preußischen Landesrechts privilegierte jüdische Kultusgemeinde, die als „zweite Kraft“ aus der Hauptgemeinde hervorgegangen sei und deswegen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts iSd Art. 137 WRV besitze.

Die Kammer weist die Klage zum Hauptantrag als unbegründet, zum Hilfsantrag als unzulässig ab.

#### *Aus den Gründen:*

[14] 1. Die Klage ist mit dem Hauptantrag als Verpflichtungsklage zulässig. Zwar könnte die Klägerin im Grundsatz auch die Feststellung begehren, dass sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.1997 - 7 C 21/96 - BVerwG 105, 255, Kirche

35, 403). Der Beklagte hat hier auf einen entsprechenden Antrag der Klägerin aber durch förmlichen Verwaltungsakt die Feststellung (bzw. „Bestätigung“), dass die Klägerin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, abgelehnt. Gegen diesen feststellenden Verwaltungsakt kann die Klägerin im Wege der Verpflichtungsklage (§ 113 Abs. 1 iVm Abs. 5 VwGO) vorgehen.

[15] Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrages aber unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

[16] Nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV bleiben die Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Damit sind alle Religionsgemeinschaften in Deutschland, die bereits vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts waren oder denen dieser Status unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung verliehen worden war, weiterhin Körperschaften des öffentlichen Rechts. Soweit die Religionsgemeinschaften in der ehemaligen DDR den ihnen nach der gesamtdeutschen Verfassungstradition zustehenden öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus in Folge der Nichtanerkennung dieses Status durch die DDR verloren hatten, haben sie ihn am 3.10.1990 mit Inkrafttreten des Grundgesetzes in Brandenburg gem. Art. 3 Einigungsvertrag (EV) verfassungsmäßig wiedererlangt (BVerwG, Urteil vom 15.10.1997, aaO).

[17] Es kann für die Entscheidung dahinstehen, ob sich eine nach dem 3.10.1990 wieder gegründete Religionsgesellschaft auf einen Verleihungsakt vor der physischen Vernichtung des Judentums in Deutschland stützen kann, wenn sie seit ihrer Auflösung 1938 bis 1990 (bzw. 1999) nicht mehr existierte (verneinend OVG Berlin, Urteil vom 22.2.1996 - 5 B 93/94 - NVwZ 1997, 396 [398], KirchE 34, 49; offen gelassen BVerwG, Urteil vom 15.10.1997, aaO). Insoweit ist aber darauf hinzuweisen, dass die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusgemeinden in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 in den „alten“ Bundesländern in der Weise geregelt wurden, dass den dort wieder gegründeten Gemeinden durchweg durch Gesetz oder durch Einzelakt der Körperschaftsstatus ausdrücklich zuerkannt wurde (vgl. dazu die Darstellung bei Mennicken, DVBl. 1966, 15 ff.).

[18] Jedenfalls ist die Klägerin nicht rechtlich identisch mit einer vor dem 3.10.1990 bzw. vor 1945 in Brandenburg existierenden jüdischen Gemeinde, die den Körperschaftsstatus besaß.

[19] Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben und bedarf daher keiner weiteren Sachaufklärung, ob in P. (oder in Brandenburg) eine orthodoxe jüdische Gemeinde existierte, die vor Inkrafttreten der WRV einen Körperschaftsstatus besaß oder der ein solcher danach bis 1938 zuerkannt worden ist (wie dies beispielsweise für die Gemeinde A. J. in Berlin durch Verleihung vom 9.9.1885 geschehen ist; siehe dazu BVerwG, Urteil vom 15.10.1997, aaO). Jedenfalls ist die Klägerin mit

einer solchen Gemeinde nicht rechtlich identisch. Aus der bloßen Berufung auf eine Übereinstimmung mit jüdisch-orthodoxen Glaubensinhalten, die vor 1938 von dem Halberstädter Verband zugehörigen Synagogengemeinden in Brandenburg gepflegt wurden, lässt sich eine solche Identität nicht herleiten.

[20] Wenn dies überhaupt in Frage kommt, könnte sich nur der Landesverband auf eine Nachfolge der vor der Auslöschung jüdischen Gemeindelebens bis 1938 in Brandenburg existierenden jüdischen Gemeinden berufen, denn dieser ist unmittelbar nach dem Beitritt 1991 als Einheitsgemeinde gegründet worden. Diesem haben maßgebliche Gründungsmitglieder der Klägerin vor deren Gründung im Jahre 1999 als Verein auch angehört.

[21] Die Klägerin besitzt einen anzuerkennenden Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV auch nicht als „Ausgründung“ des Landesverbandes. Ein solcher Anspruch ergibt sich entgegen ihrer Auffassung insbesondere nicht aus dem Preußischen Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23.7.1847 iVm dem Preußischen Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14.5.1873 und dem Reichsgesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30.11.1920. Zwar wurde durch diese Vorschriften den aus den Parochialgemeinden ausgetretenen Juden das Recht eingeräumt, neue Gemeinden zu gründen. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers vertritt auch die Auffassung, dass diese ausgetretenen Juden das Recht beanspruchen konnten, als Synagogengemeinde bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden. Daraus folgt aber nur, dass die Neugründungen bereits nach preußischem Recht nicht automatisch eine Rechtsstellung des öffentlichen Rechts besaßen, sondern dass ihnen lediglich durch Gesetz oder Verwaltungsakt solche Rechte beigelegt werden konnten (vgl. § 8 des Preußischen Gesetzes über den Austritt aus der Jüdischen Synagogengemeinde vom 18.7.1876). Eine solche Anerkennung, also die Zuerkennung eines bisher nicht vorhandenen Status, ist aber nicht Gegenstand des Hauptantrags, sondern wäre nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV von der Klägerin zu beantragen.

[22] Eine Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Klägerin auch nicht aus Art. 36 Abs. 3 Satz 1 u. 2 VBBg.LV herleiten. Danach erkennt das Land den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften an. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Die Regelung erfasst die zum Zeitpunkt der Verkündung der Verfassung am 20.8.1992 bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften und damit nicht die erst 1999 gegründete Klägerin.

[23] Nichts anderes ergibt sich aus § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens der DDR (Anlage II, Kap. IV, Abschnitt I Nr. 5 EV, BGBl. II 1094) iVm Art. 9 Abs. 5 EV. Körperschaften des öffent-

lichen Rechts sind danach u.a. „die jüdischen Kultusgemeinden“. Diese Vorschrift reicht aber nicht weiter als Art. 137 Abs. 5 WRV. Vielmehr ist der Regelung iVm Art. 9 EV zu entnehmen, dass nach dem Willen der Vertragsparteien diejenigen Religionsgemeinschaften in der DDR, die bereits nach Art. 137 Abs. 5 der WRV Körperschaften des öffentlichen Rechts gewesen waren, als solche ab dem Steuerjahr 1991 zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigt sein sollten (BVerwG, Urteil vom 15.10.1997, aaO). Die Regelung dürfte mithin lediglich deklaratorischen Charakter besitzen (OVG Berlin, Urteil vom 14.12.1995 - 5 B 20/94 - NVwZ 1996, 478, KirchE 33, 549; Renck, LKV 1993, 374).

[24] Aber selbst wenn der Regelung rechtsbegründende Wirkung zukommen sollte, könnte sich die Klägerin darauf nicht berufen, denn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchensteuergesetzes der DDR existierte die Klägerin nicht. Sie wäre damit vom Geltungsbereich des § 2 KiStG DDR nicht erfasst, denn nach dieser Norm sind Körperschaften des öffentlichen Rechts nur solche Religionsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bestanden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

[25] Entsprechend Art. 137 Abs. 5 WRV enthält das Gesetz in § 3 eine weiterführende Regelung für Religionsgesellschaften, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts iSv § 2 sind, denen aber auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren sind. Ein tatsächlicher Anwendungsbereich für diese Vorschrift ergibt sich nur bei der Auslegung von § 2 dahingehend, dass von dieser Norm diejenigen Religionsgesellschaften erfasst werden sollten, die bereits zum 3.10.1990 bestanden. Nähme man hingegen an, auch Neugründungen im zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes wären davon erfasst, liefe § 3 KiStG DDR leer. Nach § 2 Nr. 4 DDR.KiStG sind nämlich auch Körperschaften des öffentlichen Rechts „andere Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte haben“. Bei der von der Klägerin vertretenen Auffassung würden darunter sämtliche in dem Zeitraum vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1999, dem Außerkrafttreten des Gesetzes, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gegründeten Religionsgesellschaften fallen. Einer Anerkennung unter Beachtung der Anforderungen des § 3 KiStG DDR bedürfte es nicht. Eine solche weitreichende Auslegung des Gesetzes würde aber seiner Systematik und seinem Sinn und Zweck widersprechen.

[26] Die Klägerin kann sich, wie bereits dargestellt, auch nicht auf eine rechtliche Identität mit einer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zum 3.10.1990 bestehenden jüdischen Kultusgemeinde berufen, wobei an dieser Stelle dahingestellt bleiben kann, ob eine solche Gemeinde tatsächlich zum 3.10.1990 existieren musste, oder ob es für die Anwendung des § 2 Nr. 3 DDR.KiStG ausreichend wäre, dass die jüdische Kultusgemeinde an eine rechtliche Identität mit einer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vor 1938 vorhandenen Kultusgemeinde anknüpfen könnte.

[27] 2. Der von der Klägerin hilfsweise gestellte Antrag, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 15.7.2004 zu verpflichten, ihr den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, ist bereits unzulässig. Es fehlt für die hier erhobene Klage auf Verpflichtung zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes an einem vorangegangenen (ablehnenden) Verwaltungsakt (§ 42 Abs. 1 VwGO). Der angefochtene Bescheid vom 15.7.2004 verhält sich zu einer Verleihung von Körperschaftsrechten ausdrücklich nicht, geht vielmehr davon aus, dass dies nicht beantragt worden sei.

[28] Eine auf die Verleihung von Körperschaftsrechten gerichtete Klage ist auch nicht abweichend davon nach § 75 VwGO zulässig, weil über einen Antrag auf Verleihung eines solchen Rechts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden wäre (§ 75 Satz 1 VwGO). Einen solchen Antrag hat die Klägerin nicht gestellt. (*wird ausgeführt*)

## 6

**Der Staat ist insbesondere bei Maßnahmen (zulässiger) positiver Religionspflege nicht gehalten, alle Gemeinschaften ohne Unterschied zu fördern, wenn sachliche Gesichtspunkte für eine differenzierende Behandlung vorhanden sind. Zu den zulässigen Differenzierungskriterien bei der Gewährung staatlicher Begünstigungen zählen die äußere Größe und Verbreitung einer Religionsgesellschaft, der Grad ihrer öffentlichen Wirksamkeit, ihre kultur- und sozialpolitische Stellung in der Gesellschaft und auch ihr Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.**

**Zur Berücksichtigung der Mitgliederrelation und der Nichtanerkennung eines Sockelbetrages und einer Folgenbeseitigungslast im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Verteilung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln an jüdischen Kultusgemeinden.**

Art. 3 Abs. 1 u. 3, 4 Abs. 1, 33 Abs. 3, 140 GG,

136 Abs. 1 u. 4, 137 Abs. 1 u. 3 WRV

VG Potsdam, Urteil vom 14. Juli 2008 - 12 K 2019/06<sup>1</sup> -

---

<sup>1</sup> Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8.7.2011 - OVG 10 N 73.08 - n.v. - Parallelverfahren (Förderung für das Haushaltsjahr 2000): VG Potsdam, Urteil vom 14.7.2008 - 12 K 2462/05 - (LKV 2009, 46) mit Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 8.7.2011 - OVG 10 N 72.08 - n.v.